

läutert werden, und zwar so, daß keine formale Rechtsanwendung entstehen kann, die das Klassenbewußtsein der Schöffen trübt.

Für die Schöffenschulung, die monatlich einmal stattfindet, wird halbjährlich ein Plan herausgegeben, der z. B. im 1. Halbjahr 1956 folgende Themen umfaßte: „Ablauf einer Hauptverhandlung im Strafprozeß“, „das Urteil in Strafsachen“, „die Aufgaben des Staatsanwalts in der Deutschen Demokratischen Republik“, „Fragen des Familienrechts“, „Grundzüge des Verfahrens in Ehesachen“, „der Jugendliche im Strafrecht“. Die Themen der Schöffenschulung werden von den Schöffen mit Interesse studiert. Die Beteiligung an den Schulungen beträgt bei den meisten Gerichten 60—70 Prozent der Schöffen; in den Seminaren diskutieren die Teilnehmer rege über die einzelnen Fragen des jeweils behandelten Themas.

Zur Unterstützung der Schöffenschulung und zur Entwicklung eines Erfahrungsaustausches aller Schöffen in den Fragen der Rechtsprechung wie auch der politischen Massenarbeit wurde eine Schöffenzeitschrift ins Leben gerufen, die nunmehr über zwei Jahre besteht und von fast allen Schöffen abonniert wird.

Ein zweites großes Aufgabengebiet hat der Schöffe neben seiner Teilnahme an der Rechtsprechung in der propagandistischen und agitatorischen Arbeit im Betrieb oder Wohngebiet. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 27 GVG, wo festgelegt ist, daß der Schöffe die besondere Aufgabe hat, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den demokratischen Gerichten zu festigen. Auf der 2. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erging der Hinweis, daß „die Schöffen vor der Bevölkerung über Rechtsfragen berichten und Beschwerden der Bevölkerung entgegennehmen sollen“<sup>39)</sup>.

Über Rechtsfragen berichten, heißt aber nicht, Rechts gutachten erteilen oder Prozeßberatungen durchführen. Aufgabe der Schöffen ist es dagegen, darüber zu sprechen, wie auf Grund der Lehren aus einem Prozeß gegen Spione und Agenten die Wachsamkeit erhöht werden kann, welches die Grundsätze unseres Familienrechts sind, gegen wen sich die Tätigkeit unserer Gerichte richtet und wessen Interessen sie schützen, wie in Westdeutschland die Gesetzlichkeit durchbrochen wird usw. Die Schöffen sollen im Betrieb Kritiken und Beschwerden an der Arbeit des Gerichts entgegennehmen, den Kollegen erklären können, wohin sie sich zwecks Erteilung von Rechtsauskunft zu wenden haben, in einfachen Fragen der Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens auch einmal selbst die benötigte Auskunft geben, vor allem haben die Schöffen auch auf die Wahrung der Gesetzlichkeit im Leben des Betriebes zu achten.

Die Formen, wie die Schöffen im Betrieb wirken, sind mannigfaltiger Art. Da ist vor allem die Rechenschaftslegung des Schöffen über seine Tätigkeit am Gericht in einer Gewerkschaftsversammlung im Betrieb oder in der Abteilung zu nennen. Immer häufiger organisieren die Schöffen Justizaussprachen in den Betrieben und treten auch selbst als Referenten auf. Schöffen berichteten an der Wandzeitung über neue Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und meldeten sich auch in den Betriebszeitungen, im Betriebs- oder Kreisfunk zu Wort. Jugendschöffen haben bereits Vorträge vor Schulklassen gehalten, Schöffen der Verkehrskammern sprachen in Kraftfahrerversammlungen. Nicht vergessen werden darf, daß die Schöffen auch eine große propagandistische und agitatorische Überzeugungsarbeit zur Schaffung eines neuen Rechtsbewußtseins im

39) v. Ulbricht, Referat auf der 2. Parteikonferenz, Protokoll der Konferenz, S. 69.